

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-2107

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. Mai 2017

Aktenzeichen 5-3221.EBWAG/147  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP**

- **Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EnBW insbesondere mit Blick auf Rechtsstreitigkeiten der-EnBW**
- **Drucksache 16/1896**

**Ihr Schreiben vom 13. April 2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Kenntnisse sie zum wohl vor kurzem neu geregelten Verfahren der EnBW zur Prüfung, inwieweit in bestimmten Fällen rechtliche Schritte eingeleitet werden, hat;*

**Zu 1.:**

Bevor die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) juristische Schritte einleitet prüft sie grundsätzlich Zulässigkeit, Begründetheit, Erfolgchancen, Fol-

gewirkungen einer Klage und damit die Angemessenheit des Vorgehens. Das bei der EnBW etablierte erweiterte Verfahren bindet Aspekte des Reputationsmanagements im Vergleich zu früher noch stärker ein.

2. *inwieweit der Aufsichtsrat der EnBW und damit auch sie mit dem Vorgehen der EnBW im Zusammenhang mit den Folgen des Erwerbs der Energie Service Deutschland (ESD) befasst war;*
3. *ob ihr dabei die Strategie der EnBW bekannt ist, in deren Umsetzung die EnBW ein Schiedsgericht anrief, Prozesse beim Landgericht Frankfurt und beim Oberlandesgericht Frankfurt führte sowie Strafanzeigen gegen ehemalige Geschäftspartner erstattete;*

#### **Zu 2. und 3.:**

Teil der Aufgaben eines Aufsichtsrats als Pflichtorgan einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung. Hierzu erörtert er unter anderem gemeinsam mit dem Vorstand regelmäßig Geschäftsentwicklung, Planung und Strategie des Unternehmens und prüft insbesondere den Jahresabschluss und Lagebericht. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat stets eingebunden. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des EnBW-Aufsichtsrats bedürfen, sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen liegt indessen im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung. Im Übrigen wird zur Frage der Auskunftspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern auf die Ausführungen in der Drucksache 15/2802 verwiesen.

4. *in welcher Höhe Rechtskosten, unter besonderer Benennung der Kosten im Rahmen der Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Sachverhalten aus den Ziffern 2 und 3, der EnBW in den letzten vier Jahren durch verlorene Rechtsstreitigkeiten jährlich entstanden sind;*

#### **Zu 4.:**

Im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse des EnBW-Konzerns wird der Aufsichtsrat auch über die jährlichen Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten informiert. Laut Aussage der EnBW ging in den vergangenen vier Jahren der Gesamtaufwand für Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten kontinuierlich zurück. Detailinformationen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

5. *inwieweit der Aufsichtsrat der EnBW und damit auch sie mit dem neuen Verfahren zur Prüfung, inwieweit rechtliche Schritte eingeleitet werden und dem damit zusammenhängenden Umstand, dass die EnBW in der Vergangenheit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten führte, befasst war;*

**Zu 5.:**

Vergleiche Antwort auf Frage 2 und 3.

6. *wie sich die für die Landesregierung dem Aufsichtsrat angehörenden Personen wie Frau Finanzministerin Sitzmann und Frau Silke Krebs zu sämtlichen vorgenannten Sachverhalten positionierten;*

**Zu 6.:**

Ein Unternehmen hat nicht nur das Recht seine Interessen auch rechtlich zu wahren, sondern sogar die Pflicht auch aus Verantwortung seinen Aktionärinnen und Aktionären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen aus seiner Sicht rechtswidriges Verhalten Dritter vorzugehen, um Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen inkl. der Klageerhebung liegt dabei grundsätzlich in der operativen Verantwortung der Geschäftsführung des Unternehmens.

7. *ob sie auch vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat nach Aktiengesetz und Satzung der EnBW die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen hat, die Einschätzung teilt, dass Aufsichtsräte gut beraten seien, laufende Rechtsstreitigkeiten in den Blick zu nehmen;*
8. *für den Fall der Bejahung von Ziffer 7: durch welche konkreten Maßnahmen sie in den vorgenannten Sachverhalten, aber auch insgesamt in den letzten vier Jahren mit Bezug zur EnBW dieser Einschätzung entsprechend gehandelt hat; für den Fall der Verneinung von Ziffer 7: für welche Bereiche der Geschäftsführung des Vorstandes der EnBW sie sich in den letzten vier Jahren interessiert hat;*

**Zu 7. und 8.:**

Die vom Land Baden-Württemberg benannten Mitglieder des EnBW-Aufsichtsrats nehmen ihre nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben umfassend und pflichtgemäß wahr. Entsprechend haben sie wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen des EnBW-Konzerns kontinuierlich begleitet, überwacht und den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten. Im Zentrum dieser Kontrollfunktion steht die regelmäßige begleitende Prüfung und Würdigung der Ziele und des Handelns der Unternehmensleitung insbesondere unter den Aspekten der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Geschäfte und auch rechtliche Verfahren von erheblicher Bedeutung sind von dieser Kontrollfunktion mit erfasst.

Zudem beraten die Aufsichtsräte den Vorstand beispielsweise bei übergeordneten Fragen der Unternehmensführung, bei der strategischen Grundausrichtung des Unternehmens oder der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Damit nehmen die Mitglieder im Rahmen ihres aktienrechtlichen Handlungsrahmens auch einen gestaltenden Einfluss wahr. Sie beachten dabei jedoch auch die gesetzlichen Schranken ihres Aufsichtsratsmandates und damit verbunden die grundsätzliche Aufgabentrennung gemäß Aktiengesetz (AktG), wonach der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat.

9. *welche Ziele sie bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung an der EnBW in den letzten vier Jahren verfolgte, insbesondere mit der Besetzung von Aufsichtsratsposten der EnBW u. a. mit Frau Silke Krebs und den jeweiligen Finanzministern sowie den Aktivitäten dieser Personen;*
10. *durch welche konkreten Aktivitäten diese Ziele verfolgt wurden.*

**Zu 9. und 10.:**

Die EnBW ist eine der wichtigsten Beteiligungen des Landes. Als eines der größten Energieversorgungsunternehmen Deutschlands versorgt sie mit 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ca. 5,5 Millionen Kundinnen und Kunden mit Strom, Gas und Wasser sowie energienahen Produkten und Dienstleistungen. Der gesamte Energiesektor steht vor erheblichen Umbrüchen. Zielsetzung ist es, die EnBW vom konventionellen Energieversorger hin zu einem auf erneuerbare Energien gestützten Unternehmen zu entwickeln. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in dem erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur. Diese strategische Neuausrichtung der EnBW ist eines der maßgeblichen Ziele die das Land

in den letzten Jahren bei der EnBW verfolgt hat und weiter verfolgen wird. Sie unterstützt dabei auch die Zielsetzung der EnBW durch ihr unternehmerisches Handeln langfristig Wertschöpfung zu generieren. Diese beinhaltet den Erhalt der Wettbewerbs- und der Zukunftsfähigkeit sowie der Arbeitsplätze durch die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und des diversifizierten Geschäftsportfolios.

Die EnBW befindet sich dabei auf einem sehr guten Weg und hat sich zu einem wesentlichen Gestalter der Energiewende entwickelt. Dies zeigen gerade die Erfolge die sie im Offshore-Windbereich in jüngster Zeit erzielt hat.

Die vom Land benannten Aufsichtsräte nehmen dabei zum Wohle des Unternehmens die Interessen des Landes mit großem Engagement wahr und unterstützen diese Zielsetzung. Sie verfügen dabei über vielfältige Kompetenzen und Erfahrungen aus Wirtschaft und Politik. Ihre Aufgaben als Aufsichtsrat nehmen sie im Rahmen ihrer definierten Rechte und Pflichten (vgl. insb. § 90 AktG, § 111 AktG) wahr.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Krauss  
Ministerialdirektor